

Antrag

Firmen-Rechtsschutz-Versicherung
für Tankstellen- und Serviceunternehmungen

nach den ARB 2005 der Zürich Versicherung AG

Vermittler:

IRM Versicherungsmakler & Beratungs GmbH,
A- 1010 Wien, Börsegasse 9

Tel.: +43 1 503 62 33, Fax: +43 1 503 62 33 10, E- Mail: office@irm-broker.com

Versicherer:

Zürich Versicherung AG
Schwarzenbergplatz 15
1010 Wien

Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht, A- 1020 Wien, Praterstraße 23

x

Firmenstempel / Unterschrift

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich die

IRM Versicherungsmakler und Beratungs GmbH

zur Vertretung meiner Versicherungsinteressen bezüglich der
Firmen- Rechtsschutz-Versicherung für Tankstellen und Serviceunternehmungen.

Diese Vollmacht gilt insbesondere zum Abschluss, Novation, Änderung, Kündigung und zur Verlängerung von Versicherungsverträgen sowie zur Regulierung von Schadenfällen. Die IRM Versicherungsmakler und Beratungs GmbH wird daher in meinem Namen und meinem Auftrag der vom jeweiligen Versicherungsunternehmen geforderten Schriftform bei Vertragserklärung, ausgenommen bei Angaben zu Gesundheitsfragen, entsprechen.

Diese Vollmacht hat unbefristete Gültigkeit. Sie erlischt im Fall der Lösung unserer Geschäftsverbindung oder schriftlichen Widerrufs des Vollmachtgebers.

Alle bisherigen Vertretungsvollmachten Dritter in Versicherungsangelegenheiten der Rechtsschutz-Versicherung habe ich mit gleicher Wirkung außer Kraft gesetzt.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

Vor- und Zuname/Firmenname:

Adresse:

Geburtsdatum/Firmenbuch-Nr.:

Einwilligung für die Datennutzung gemäß der EU-DSGVO

Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten, nämlich *[Name, Firma, Betriebsart, Adresse, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse]* zum Zweck *[der Zusendung von Informationen und Newslettern zu Versicherungsprodukten, Vollmachten, Angeboten, Anträgen und Polizzen]* verarbeitet werden und an die IRM Versicherungsmakler & Beratungs GmbH zum Zweck *[der Zusendung von Informationen und Newslettern zu Versicherungsprodukten, Vollmachten, Angeboten, Anträgen und Polizzen]*; und an das Polizzen ausstellende Versicherungsunternehmen zum Zweck *[der Ausstellung Ihrer Polizze(n)]*; und an unser E-Mail-Service Brevo zum Zweck *[der Zusendung von Informationen und Newslettern zu Versicherungsprodukten]* übermittelt werden.

Diese Zustimmung kann ich jederzeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen *[mittels Brief / telefonisch / per E-Mail an Herrn Karl Frauendorfer / Börsegasse 9 / 1010 Wien / Tel: +43 680 128 80 60 / E-Mail: k.frauendorfer@irm-broker.com]* widerrufen.

Ich bestätige, dass ich die Einwilligung für den Datenschutz gelesen und verstanden habe.

x

(Datum)

x

(Unterschrift)

Antrag auf Firmen- Rechtsschutz-Versicherung für Tankstellen und Servicebetriebe

Vereinbart zwischen Zürich Vers. AG und IRM Versicherungsmakler & Beratungs GmbH

Neuantrag Pol.Nr. _____

Ersatzantrag (ersetzt Pol.Nrn.): _____

Allgemeine Kundendaten	Neuer Kunde <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

Versicherungsnehmer (juristische Person/Firma)		

Betriebsinhaber		

Straße/Gasse/Platz		

Land	PLZ	Ort

Allgemeine Vertragsdaten

Tätigkeitsbereich	_____
Anzahl der Mitarbeiter	_____

Versicherungsbeginn	_____	Uhr
Versicherungsablauf	_____	Uhr

Vorläufige Deckung ab (vom Kunden nicht auszufüllen, nur für interne Zwecke der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft):		
_____	Uhr	_____
Datum / Uhrzeit		Mitarbeiter/In (Bearbeitungsnummer)

Inkassoart	<input type="checkbox"/> ZI	Zentralinkasso (Erlagschein)
	<input type="checkbox"/> BI	Bankinkasso
		BIC-Nr.: _____
		IBAN-Nr.: _____
	<input type="checkbox"/> KKI	Kunden IBAN Nr. _____

Zahlungsweise	<input type="checkbox"/> jährlich
	<input type="checkbox"/> monatlich nur bei Bankeinzug (ohne Zuschlag)
Vorsteuerabzug	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

SEPA Lastschriftmandat

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Zahlungsempfänger
Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schwarzenbergplatz 15
1010 Wien
Creditor-ID: AT33ZZZ00000005065

Ich ermächtige/Wir ermächtigen Zürich Versicherungs Aktiengesellschaft, Zahlungen von meinem/unserem Konto (Zeichnungsberechtigten) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich wir/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschrift einzulösen. Ich kann /Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

KontoinhaberIn

Als Zahlungspflichtige/r (Debtor) gelten für mich die Bedingungen unter "Prämienzahlung / Gebühren/ Aufwändersatz" betreffend Prämienzahlung mit SEPA-Lastschrift sowie bei Nichtzahlung Abgeltung von Mehraufwendungen und Gebühren - auch wenn ich nicht VersicherungsnehmerIn bin.

Herr Frau Gruppe Firma

Familienname, Vorname, Firmenwortlaut nach Firmenbuch

Adresse (Gasse, Platz bzw. Ort ohne Straßenbezeichnung), Nr./Stiege/Stock/Tür

Postleitzahl, Ort, Straße

IBAN

BIC

X _____
Ort, Datum

X _____
Unterschrift KontoinhaberIn

Vorvertragliche anzeigepflichtige Fragen (§§16ff VersVG)

Sind entsprechende Versicherungen bereits durch Versicherer abgelehnt, gekündigt oder aufgrund ungünstigen Schadenverlaufes einvernehmlich gelöst worden?

Ja Nein

wenn ja, bitte um nähere Angaben (Gesellschaft / Polizzenummer / Kündigungsgrund / Stornodatum)

Waren bereits Vorschäden zu verzeichnen?

Ja Nein

wenn ja, Pol.nr. _____

wenn ja, Entschädigungsleistung _____

Beantragte Versicherungs-Variante

VARIANTE A (OHNE Allgemeinen Vertrags-RS)

monatlich €72,32 brutto jährlich €867,90 brutto

VARIANTE B (MIT Allgemeinen Vertrags-RS) - Streitwertobergrenze €5.000,--

monatlich €103,25 brutto jährlich €1.239,00 brutto

VARIANTE C (MIT Allgemeinen Vertrags-RS) - Streitwertobergrenze €10.000,--

monatlich €119,00 brutto jährlich €1.429,00 brutto

Vermittler
Nr.: 1859340

X

Ort, Datum

X

Unterschrift des Antragsstellers

Allgemeines

VARIANTE A	Erläuterungen	Prämie brutto	VSU / EUR	V-art/Bed/Tarif
Basisbaustein OHNE Allgemeinen Vertrags-RS 1 bis 9 Personen	RS 530-3, RS 202-2, RS 202-3, RS 202-4 (lt. Anhang)		100.000,00	FI
Spezialstraf -RS für den Tankstellenpächter in seiner beruflichen Funktion	Geltungsbereich Europa		300.000,00	
GMRS für die Tankstelle				
KFZ – RS inkl. KFZ Vertrags – RS für alle vom Tankstellenpächter privat u. beruflich genutzten PKWs/LKWs, Zweiräder		€ 867,90	100.000,00	
VARIANTE B				
Basisbaustein MIT Allgemeinen Vertrags-RS für den Betriebsbereich	Streitwertobergrenze / EUR 5.000,--		100.000,00	
1 bis 9 Personen				
Spezialstraf -RS für den Tankstellenpächter in seiner beruflichen Funktion	Geltungsbereich Europa		300.000,00	
GMRS für die Tankstelle				
KFZ – RS inkl. KFZ Vertrags – RS für alle vom Tankstellenpächter privat u. beruflich genutzten PKWs/LKWs, Zweiräder		€ 1.239,00	100.000,00	
VARIANTE C				
Basisbaustein MIT Allgemeinen Vertrags-RS für den Betriebsbereich	Streitwertobergrenze / EUR 10.000,--		100.000,00	
1 bis 9 Personen				
Spezialstraf -RS für den Tankstellenpächter in seiner beruflichen Funktion	Geltungsbereich Europa		300.000,00	
GMRS für die Tankstelle				
KFZ – RS inkl. KFZ Vertrags – RS für alle vom Tankstellenpächter privat u. beruflich genutzten PKWs/LKWs, Zweiräder		€ 1.429,00	100.000,00	

Abweichend von den ARB gilt freie Anwaltswahl vereinbart.
Ersetzt werden maximal die Kosten eines ortsansässigen Anwaltes.

Basisbaustein (örtlicher Geltungsbereich Europa BB RS 114-7)	BET	DN	Privat
Schadenersatz-Rechtsschutz	JA	JA	JA
Straf-Rechtsschutz inkl. Strafkautions bis EUR 10.000,00 im Rahmen des Art. 19 ARB; (rückwirkender Versicherungsschutz für Vorsatzdelikte im Rahmen des Art. 19 ARB)	JA	JA	JA
Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz)	JA	JA	JA
Sozialversicherungs-Rechtsschutz	JA	JA	JA
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, ausgenommen Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen mit der Zürich Versicherungs-AG	JA	Nein	JA
Arbeitsgerichts-Rechtsschutz	JA	Nein	JA
Beratungs-Rechtsschutz durch einen Rechtsanwalt bis maximal EUR 80,00 je Beratung und Monat	JA	Nein	JA
Rechtsschutz für Erb- und Familienrecht	Nein	Nein	JA
Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich ohne Streitwert	Nein	Nein	JA
Je nach Vereinbarung			
Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich mit vereinbarter Streitwertobergrenze Es gilt vereinbart, dass die vertraglich vereinbarte Streitwertobergrenze während der Vertragslaufzeit einmal das Zweifache betragen kann	JA	Nein	Nein

BET = Betriebsbereich
DN = Dienstnehmer im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit
Privat = Betriebsinhaber und Familie (Privat- und Berufsbereich)
GMRS = Grundstück-, Eigentum- und Mieter- Rechtsschutz

Mitversichert gelten im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine (Risiken) bzw. im Rahmen der Versicherungssumme:

Allgemeines

- Kosten der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation bis EUR 2.000,00 pro Versicherungsjahr.

Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter Personen zu nicht Versicherten.

- Kosten der Diversion, bis jeweils EUR 2.000,00 pro Versicherungsjahr
- Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (BB RS 202-2)
- Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich (BB RS 202-3)
- Ausfallsversicherung für den Privatbereich (BB RS 202-4)
- Reisevertrags-Rechtsschutz (BB RS 530-3)
- Ermittlungsstraf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich

Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Zürich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2005)
- Besondere Bedingung RS 114-7 (Geltungsbereich Europa)
- Besondere Bedingung RS 202-2 (Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich)
- Besondere Bedingung RS 202-3 (Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich)
- Besondere Bedingung RS 202-4 (Ausfallsversicherung für den Privatbereich)
- Besondere Bedingung RS 530-3 (Reisevertrags-Rechtsschutz)
- Besonderen Zürich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung (SRB 2002), **wenn beantragt**

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Annahme des Antrages durch den Versicherer zustande. Diese erfolgt stillschweigend mit Zugang der Polizza oder ausdrücklich mit Zugang einer gesonderten Annahmeerklärung. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz, soweit nicht schriftlich vorläufige Deckung zugesagt worden ist. Bei einem für später beantragten Beginn der Versicherung, besteht Versicherungsschutz frühestens ab diesem Zeitpunkt.

Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet österreichisches Recht Anwendung.

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht/Versicherungsaufsicht, 1020 Wien, Praterstraße 23 (www.fma.gv.at), die auch Beschwerden der VersicherungsnehmerInnen entgegennimmt.

Rücktrittsrecht

Wenn VersicherungsnehmerInnen die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen nicht vor Unterzeichnung des Antrags erhielten oder ihnen keine Kopie der Vertragserklärung ausgehändigt worden ist, oder den Mitteilungspflichten nach §§ 9a, 18b Versicherungsaufsichtsgesetz nicht nachgekommen wurde, haben VersicherungsnehmerInnen das Recht, binnen zwei Wochen gemäß §5b Versicherungsvertragsgesetz schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist (Absendedatum der Rücktrittserklärung) beginnt, wenn VersicherungsnehmerInnen die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen erhalten haben und ihnen eine Belehrung über ihr Rücktrittsrecht ausgehändigt wurde. Das Rücktrittsrecht kann bis längstens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde ausgeübt werden.

Hat die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft vorläufige Deckung zugesagt, ist für diesen Versicherungsschutz ein aliquoter Teil der tarifmäßigen Jahresprämie zu entrichten.

VerbraucherInnen können außerdem vom Versicherungsvertrag gemäß §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz schriftlich zurücktreten. Der Rücktritt gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden, wenn der Antrag nicht in den Geschäftsräumlichkeiten der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft gestellt wurde. Dieses Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller (die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer) selbst den Versicherungsvertrag angebahnt hat. Der Rücktritt gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach erklärt werden, wenn der Versicherer den Eintritt von für die Einwilligung maßgeblichen Umständen (z.B. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile) als wahrscheinlich dargestellt hat und diese nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Die Frist von einer Woche beginnt mit Erkennbarkeit des Nichteintrittes bzw. Eintrittes in erheblich geringerem Ausmaß zu laufen.

Das Rücktrittsrecht gemäß §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz erlischt spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

Rücktrittserklärungen richten Sie bitte schriftlich unter Angabe der Antragstellerin/des Antragstellers (der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers) und der vollständigen Nummer der Versicherungsurkunde an die unter „Versicherungsunternehmen“ bezeichnete Adresse.

Prämienzahlung/Gebühren

Je nach der von Ihnen im Antrag gewählten Zahlungsweise und -art wird Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft das Inkasso der Prämien durchführen. Bei Erteilung eines Abbuchungsauftrages im Lastschriftverfahren wird Ihr Konto zur jeweiligen Fälligkeit (Zahlungsweisen: monatlich, jährlich) belastet. Sie sind verpflichtet, für ausreichende Kontodeckung zu den Fälligkeitsterminen Sorge zu tragen. Sollte es zu einer Rückbuchung durch die Bank kommen, gelangt eine Gebühr zur Verrechnung.

Bei Prämienzahlung mittels Erlagschein (Zahlungsweisen: jährlich) wird Ihnen zeitgerecht der entsprechende Erlagschein zugesandt, welcher innerhalb von 14 Tagen bei der angegebenen Bankverbindung einzuzahlen ist. Bei Wahl der Zahlungsart „Erlagschein“ gelangt eine Inkassogebühr zur Verrechnung.

Bei Zahlungsverzug gemäß § 38 VersVG (Erstprämie bzw. einmalige Prämie) und § 39 VersVG (Folgeprämie) und bei Gläubigerverständigung im Zahlungsverzug gelangen Gebühren zur Verrechnung.

Die Höhe der Gebühren bei Prämienzahlungsverzug/erste Mahnung, Prämienzahlungsverzug/zweite Mahnung, Gläubigerverständigung, Rückweisungen im Lastschriftverfahren, Zahlscheininkasso, Ausstellung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften der Versicherungsurkunde, Finanzamtsbestätigungen, der Durchführung von Vertragsänderungen, der Bearbeitung von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen, können Sie bei uns erfragen, unter www.zurich.at abfragen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Oktober 2006 verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen

Dauerrabatt

Für die 10 jährige Versicherungsdauer ist ein Prämiennachlass von 20% eingeräumt (Dauerrabatt). Dieser ist bei vorzeitiger kundenseitiger Auflösung des Versicherungsvertrages zurückzuzahlen und wird mit Vorschreibung durch uns fällig. Bis vor Ablauf des fünften Versicherungsjahres in voller Höhe, danach bis vor Ablauf des zehnten Versicherungsjahres nur noch in halber Höhe des gewährten Prämiennachlasses.

Wie wird der Dauerrabatt verrechnet?

Dauerrabatt und Treuebonus werden sofort von Ihrer Prämie abgezogen. Ein Beispiel: Die jährliche Tarifprämie ohne Dauerrabatt beträgt inklusiv Versicherungssteuer EUR 100,00. Nach Abzug von Dauerrabatt (20%) bezahlt der Kunde / die Kundin daher für den Versicherungsschutz vorläufig nur EUR 80,00 pro Jahr.

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages hat der Kunde des Beispiels bis vor Ablauf des fünften Versicherungsjahres pro Jahr EUR 20,00 danach bis vor Ablauf des zehnten Versicherungsjahres pro Jahr EUR 10,00 zurück zu zahlen.

Verantwortlichkeit

Die Antragsdaten sind nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet. Mir (uns) ist bekannt, dass die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft bei unzutreffenden und/oder unvollständigen Angaben vom Vertrag zurücktreten und die Leistung verweigern kann. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bin (sind) ich (wir) allein verantwortlich, auch wenn ich (wir) den Antrag nicht selbst ausgefüllt habe(n).

Sie, sowie die unterzeichnende(n) Person(en), bestätigen ausdrücklich, dass die Antragstellung nur im Rahmen dieses schriftlichen Antrages erfolgt und mit der Betreuerin/dem Betreuer keine sonstigen Abreden und Vereinbarungen, insbesondere keine mündlicher Art, getroffen wurden. Der Vermittler ist nicht berechtigt, vom Erfordernis der schriftlichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen abzugehen.

Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und Verwendung von Daten

Der Kunde und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich und mit der Möglichkeit des Widerrufs gemäß § 28 DSGVO zu, dass die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft die mit der beantragten Versicherung im Zusammenhang stehenden Daten, die sich aus der Antragsbearbeitung oder der Vertragsdurchführung ergeben (Personenidentifikationsdaten, Prämien- und Versicherungsdaten, Versicherungsunfall- und Risikodaten, den Versicherungsvertrag betreffende Daten) verwendet.

Ferner stimmen Sie ausdrücklich zu, dass die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bei Personen- und Schadenversicherungen

Personenidentifikationsdaten im Rahmen des "Zentralen Informationssystem - ZIS" des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft übermittelt werden;

Zustimmungserklärung des Kunden für die über die bloße Vertragsverwaltung hinaus gehende Verwendung von Daten

Der Kunde / die Kundin stimmt - mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs - zu, telefonisch, per Fax, E-Mail oder in sonst geeigneter Weise Vorschläge für Vertragsanpassungen und andere Produkte unterbreitet zu bekommen und gestattet zu diesem Zweck die Erfassung bzw. Verwendung der Adressdaten durch die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Ja

Nein

Hinweis

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und die Kenntnis des Antragsinhaltes.

X _____
Ort und Datum

X _____
Zeichnung der juristischen Person/Firma

ANHANG

Besondere Bedingung RS 530-3 Reisevertrags-Rechtsschutz

Reisevertrags-Rechtsschutz

Als Geltungsbereich gilt weltweit (**exklusive USA/Kanada/Australien**) vereinbart, sofern die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa erfolgt. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Auslandsreisen gemäß genannten Geltungsbereich für folgende Bereiche:

1. im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Art. 23 der ARB) aus Streitigkeiten
 - mit Reiseveranstaltern, Reisebüros und Beherbergungsbetrieben;
 - mit gewerblichen Vermietern von Freizeit- und Sportanlagen oder -geräten sowie mit sonstigen gewerblichen Vermittlern oder Erbringern von touristischen Leistungen oder persönlichen Dienstleistungen, die üblicherweise auf Reisen in Anspruch genommen werden oder im Notfall in Anspruch genommen werden müssen;
 - über den Einkauf von Waren, die dem Eigenbedarf dienen und einen Wert (Kaufpreis) von jeweils EUR 2.400,- nicht übersteigen
2. im Beratungs-Rechtsschutz für den Privatbereich (Art. 22. der ARB) eines Notfalles unaufschiebbarer Bedarf nach einer Auskunft über das nationale Recht des Aufenthaltsstaates erforderlich ist.
Die Leistung des Versicherers ist in diesen Fällen mit einem Betrag von EUR 300,00 begrenzt.

Als Reise gilt eine mehrtägige, vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwei Monaten.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist pro Auslandsreise mit Versicherungssumme von EUR 30.000,00 begrenzt.

Besondere Bedingung RS 202-2 Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich

Es gelten die Gemeinsamen Bestimmungen der ARB.
Darüber hinaus gilt der nachfolgend vereinbarte Versicherungsumfang:

Steuer-Rechtsschutz

1. **Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?**
Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung
- 1.1 der Versicherungsnehmer als Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen, für die ein Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 ARB) besteht;
- 1.2 der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Wohnungen), für die ein Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Art. 24 ARB) besteht;
- 1.3 der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Polizze) für den privaten Lebensbereich (vgl. Art. 5 ARB);
- 1.4 der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Polizze) für den Berufsbereich (vgl. Art. 5 ARB);
- 1.5 der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.
Der Betriebsinhaber und die mitversicherten Personen (gemäß Polizze) vgl. Art. 5 ARB haben darüber hinaus Versicherungsschutz gem.
Pkt. 1.3 und Pkt. 1.4 als unselbständig Erwerbstätige und im privaten Lebensbereich.
Anstelle des Betriebsinhabers und seiner Familie treten bei einer OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder und jeweils deren Familien.

ANHANG

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7.1.9 ARB

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem
 - 2.1.1. Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gem. Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);
 - 2.1.2.1 Verwaltungsgerichtshof wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides (Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131 Bundesverfassungsgesetz);
 - 2.1.2.2 wegen Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben des Versicherungsnehmers (Säumnisbeschwerde gem. Art. 132 Bundesverfassungsgesetz)
- 2.2. die Verteidigung in Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG) – in der Eigenschaft gemäß Pkt. 1.1 nach Maßgabe des Straf-Rechtsschutzes des Art. 17.2.2 ARB – in allen anderen versicherten Eigenschaften nach Maßgabe des Straf-Rechtsschutzes des Art. 19.2.2 ARB

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Art. 2 der ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Pkt. 2.1 (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten. Für die Verteidigung in Strafverfahren gemäß Pkt. 2.2 gelten die Regelungen des Art. 2.3 der ARB.

4. Was ist nicht versichert

Kein Versicherungsschutz besteht

- 4.1. im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;
- 4.2. im Zusammenhang mit Verfahren, die
 - 4.2.1. vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;
 - 4.2.2. durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Besondere Bedingung RS 202-3 Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich

Es gelten die Gemeinsamen Bestimmungen der ARB.

Darüber hinaus gilt der nachfolgend vereinbarte Versicherungsumfang:

Daten-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

- 1.1 im Privatbereich
der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Police) (vgl. Art. 5 ARB) für Versicherungsfälle, die im privaten Lebensbereich, also nicht in ihrer Eigenschaft als unselbständig oder selbständig Erwerbstätige, eintreten.
- 1.2 im Betriebsbereich
der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet oder verarbeiten lässt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.

2. Was ist versichert

- 2.1 Im Privatbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs- Lösungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 bis 28 Datenschutzgesetz gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes.
- 2.2 Im Betriebsbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Datenschutzgesetz.

3. Was ist nicht versichert?

- Im Betriebsbereich besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 3.1 im Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen;
- 3.2 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Art. 2.3 ARB. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Art. 2.3, Absatz 2 ARB sinngemäß.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Besondere Bedingung RS 202-4 Ausfallsversicherung für den Privatbereich

Es gelten die Gemeinsamen Bestimmungen der ARB.
Darüber hinaus gilt der nachfolgend vereinbarte Versicherungsumfang:

Ausfallsversicherung

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

- Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung
- 1.1 in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 ARB) der berechnigte Lenker und die berechtigten Insassen des im Fahrzeug-Rechtsschutz versicherten Fahrzeuges;
- 1.2 in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Art. 18 ARB) die im Lenker-Rechtsschutz versicherte Person als berechtigter Lenker fremder, d.h. weder in deren Eigentum, noch in deren Haltung stehender Fahrzeuge;
- 1.3 in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Art. 19 ARB der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Polizza) für den
- 1.3.1. Privatbereich (Art. 19.1.1 ARB);
- 1.3.2. Berufsbereich (Art. 19.1.2 ARB);
- 1.4 in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Art. 19.1.3 ARB (Betriebsbereich) der Versicherungsnehmer als Inhaber des versicherten Betriebes.
- Anstelle des Betriebsinhabers treten bei OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder

2. Was ist versichert?

- 2.1 In Ergänzung des in Art. 6 der ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Körperschäden des Versicherungsnehmers dessen höchstpersönliche Ansprüche auf Schmerzensgeld (§ 1325 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), die beim Schädiger uneinbringlich sind.
- 2.2 Ersatzfähig sind Ansprüche gemäß Pkt. 2.1, die
- im Rahmen eines Zivilprozesses gegen den Verursacher des Körperschadens durch gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt und durch ein staatliches Gericht mit Streiturteil zuerkannt werden. Kein Versicherungsschutz besteht bei Versäumnisurteilen;
 - dem Privatbeteiligten in einem Strafprozess zuerkannt werden sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.

ANHANG

- 2.3 Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche. Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers.
- 2.4 Die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen beträgt 50% der Versicherungssumme und steht gesondert zur Verfügung.
- 3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?**
- 3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Einschluss dieser ergänzenden Bedingungen eintreten.
- 3.2 Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Pkt. 3.1 und innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes fällig werden.
- 3.3 Die Versicherungsleistung ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des 1. Vollstreckungsversuches fällig.
- 4. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)**
- 4.1 Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle gewährt, die in Europa (im geographischen Sinn), in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren –auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches – eintreten.
- 4.2 Der Versicherungsschutz kann abweichend von Pkt. 4.1 auf Versicherungsfälle beschränkt werden, die
- 4.2.1. in Österreich eintreten;
- 4.2.2. im Geltungsbereich des Pkt. 4.1, jedoch außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich eintreten.
- 5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)**
- 5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.
- 5.2 Der Versicherer kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung des Versicherers und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt.

Besondere Bedingung RS 114-7 Geltungsbereich Europa

Örtlicher Geltungsbereich (Europa)

Im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine (Risiken), gilt als örtlicher Geltungsbereich Europa in geographischem Sinn gemäß Art. 4, Pkt. 1 ARB vereinbart.

Sofern der Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht, der Rechtsschutz aus Grundstückseigentum und Miete, der Steuer-Rechtsschutz (gemäß BB RS 202-2) oder der Daten-Rechtsschutz (gemäß BB RS 202-3) versichert sind, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (gemäß Art. 4, Pkt. 1 ARB) eintreten, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Österreich erfolgt (im Sinne von Art. 4, Pkt. 2 ARB).